

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 298 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. Überschreitung der seitlichen Baugrenze
2. Überschreitung des Standortes für Garagen
3. Überbauung der nicht überbaubaren Fläche mit der Zweckbestimmung Garten